

Parteilichkeit und Gerechtigkeit in der theologischen Ethik

Christof Mandry

Einleitung

Gerechtigkeit und Parteilichkeit sind nicht leicht miteinander zu vereinbaren. Gerechtigkeit scheint Unparteilichkeit zwingend zu fordern. Insofern sich nämlich die Ethik die Aufgabe stellt, ein begründetes Urteil zwischen konkurrierenden Ansprüchen Handelnder zu fällen, muss sie jeweils gleiche Distanz wahren. Ein voreingenommenes, parteisches Urteil ist eben ein ungerechtes Urteil. Somit scheint Ethik einen parteilichen Standpunkt grundsätzlich auszuschließen. Freilich könnte es sein, dass bestimmte Formen der Parteilichkeit ethisch weniger problematisch sind. So ist etwa die Tugend der Empathie eine Voraussetzung, überhaupt ethisch urteilen zu können. Sonst bliebe der ethischen Beurteilung völlig verschlossen, welche subjektive Bedeutung die zur Beurteilung stehenden Handlungsansprüche für die Akteure haben. Besteht also kein Widerspruch, sondern nur ein Spannungsverhältnis zwischen Gerechtigkeit und Parteilichkeit?

In der theologischen Ethik stellt sich diese Problematik noch etwas komplizierter dar. Denn nach einhelliger Überzeugung widmet die christliche Botschaft den Benachteiligten eine besondere Aufmerksamkeit und weist ihrer Situation im Sinne einer „Option für die Armen“ Vorrang zu. Die Spannung zwischen Gerechtigkeit und Parteilichkeit scheint der theologischen Ethik somit in grundsätzlicher Weise eingeschrieben zu sein. Die folgenden Überlegungen versuchen diese Spannung eingehender zu betrachten. Sie gliedern sich in drei Schritte: Zunächst wird die Frage nach der Gerechtigkeit als Grundanliegen von Ethik entfaltet und dafür argumentiert,

dass sie mit einem Standpunkt der Unparteilichkeit oder Überparteilichkeit wesentlich verbunden ist. Der zweite Schritt ist der christlichen Überzeugung gewidmet, dass die Benachteiligten – in biblischer Diktion: die „Armen“ – in besonderer Weise berücksichtigt werden müssen, und dass christliche Ethik sich sogar mit ihnen in gewisser Weise identifiziert. Im kurzen dritten Schritt wird es darum gehen, diese widersprüchlichen oder zumindest gegensätzlichen Anliegen innerhalb der theologischen Ethik in ein Verhältnis zu setzen.

Die Forderung nach Gerechtigkeit im Zentrum theologischer Ethik

Die Frage nach der Gerechtigkeit steht zweifelsohne im Mittelpunkt der modernen Ethik und auch der theologischen Ethik. Im Kontext der hier interessierenden Fragestellung ist allerdings zwischen Gerechtigkeit in einem speziellen und einem allgemeinen oder grundsätzlich-moralischen Sinne zu unterscheiden. „Gerechtigkeit“ ist zum einen ein Thema der Ethik neben anderen Themen. Hier richtet sich Gerechtigkeit zum einen auf das individuelle Verhalten gegenüber anderen und fordert, sie gerecht zu behandeln im Sinne dessen, was ihnen gebührt oder zusteht.¹ Zum anderen richtet sich die Frage nach sozialer Gerechtigkeit auf die Institutionen moderner Gesellschaften, die die anonymen Beziehungen der Gesellschaftsmitglieder vermitteln und dabei soziale Rollen, Güter, Chancen und Beteiligungsmöglichkeiten zuteilen. Die Forderung nach sozialer Gerechtigkeit bezieht sich folglich auf verschiedene zentrale Aspekte der Teilhabe an gesellschaftlichen Teilbereichen, wie etwa den gerechten Zugang zu gesellschaftlichen Gütern und Chancen, die gerechte Teilhabe an gesellschaftlichen Vollzügen, und die gerechte Verteilung gesellschaftlich erbrachten und vorhandenen Wohlstands. Für diese Aspekte werden wiederum Gerechtigkeitskonzepte der Verteilungs-, der Leistungs- und der Beteiligungsgerechtigkeit diskutiert, die in unterschiedlichen gesellschaftlichen Teilbereichen –

¹ Jedem das Seine oder Goldene Regel, vgl. Aristoteles: Tugend im umfassenden Sinne (Aristoteles 1983: V, 3). Aristoteles kennt neben dieser Einzeltugend „Gerechtigkeit“ noch die Gerechtigkeit, die den guten Menschen insgesamt kennzeichnet, insofern sie nämlich ein Oberbegriff für alle Tugenden ist; vgl. Aristoteles 1983: V, 3.

etwa in der Bildung, im Wirtschaftssystem und in der sozialen Sicherung – von unterschiedlichem Gewicht sind.

Gerechtigkeit als Unparteilichkeit: ein Grundanliegen der Ethik

Unparteilichkeit und Menschenwürde

Von diesen Bereichen der ethischen Gerechtigkeitsthematik – der individuellen Beziehungen und der gesellschaftlichen Institutionen – soll hier jedoch eine fundamentalere Dimension unterschieden werden, die ebenfalls mit Gerechtigkeit zusammenhängt und direkt auf die Verbindung zur Unparteilichkeit führt. Dabei geht es um den ethischen Standpunkt an sich. Den eben genannten Fragestellungen liegt eine ethische Grundforderung grundsätzlichen Charakters voraus, nämlich dass alle Menschen als moralische Subjekte grundsätzlich gleich geachtet und gewürdigt werden. Denn bestimmte Menschen aus der Menge derer auszuklammern, die überhaupt in die Reichweite von Gerechtigkeitsforderungen fallen, empfinden wir als empörende Ungerechtigkeit. Der Idee der Menschenwürde zufolge sind alle Menschen in gleicher Weise Träger einer unverlierbaren Würde, die ihnen weder zuerkannt werden muss, noch aberkannt werden kann. Sie ist vielmehr Ausdruck ihrer Subjekthaftigkeit und in diesem Sinne „angeboren“. In kantischer Ausdrucksweise ist jeder Mensch genötigt, die Menschheit in sich selbst und in jedem anderen unbedingt zu achten; dabei ist mit „Menschheit“ die transzendente Fähigkeit gemeint, sich selbst vernünftig zum Handeln zu bestimmen, d.h. die Autonomie als die Fähigkeit, gemäß selbstgegebener, vernünftiger Regeln zu handeln.² Das Würdesubjektsein ist daher mit Menschsein schlechthin koextensiv, das heißt, es gibt keine Menschen, die nicht Würdesubjekte sind. Der Begriff der Menschenwürde ist allgemein auf alle Menschen bezogen. Entsprechend ist das Ausschließen einzelner Menschen oder Gruppen von Menschen aus dem Kreis der Würdesubjekte nicht etwas, das unter Umständen zu tolerieren ist oder das nach pragmatischen Gesichtspunkten oder um des größeren Wohls einer Mehrheit hinzunehmen wäre, sondern eine moralische Ungerechtigkeit. Die Grundforderung der Gerechtigkeit ist somit eine Art Diskriminierungsverbot in dem Sinne, dass es auf der Ebene des Menschseins keine

² Vgl. Kant: 429; Ricken 2010.

ethisch relevanten Unterschiede zwischen Menschen – etwa hinsichtlich Ethnie, Religionszugehörigkeit, Alter, Geschlecht, Einkommen etc. – gibt, aufgrund derer den Wünschen und Interessen dieser Menschen eine geringere oder gar keine Bedeutung zukäme. Die ethische Forderung nach Gerechtigkeit erstreckt sich somit ganz grundsätzlich auf alle menschlichen Handlungen und Beziehungen und fordert, dass alle Menschen als Personen, das heißt als moralische Subjekte geachtet werden.

Aus der Perspektive der Ethik sind alle Menschen also gleich würdig. Es stellt sich nun die Frage, inwiefern dieser Standpunkt auch als ein Standpunkt der Unparteilichkeit zu kennzeichnen ist. Es kann ja nicht richtig sein, aus der gleichen Würdigkeit aller Menschen zu folgern, dass sie auch streng gleich zu behandeln seien. Im Gegenteil ist zu beurteilen, welche Unterschiede zwischen den Menschen, zwischen den Situationen und zwischen den in Frage stehenden Handlungsweisen relevant sind und auch ethisch einen Unterschied machen. Das Problem, dass in den verschiedenen Lebens- und Handlungskontexten die Interessen und Handlungsweisen von Menschen miteinander konfliktieren und nicht in gleicher Weise realisiert werden können, wird auf der Basis des grundsätzlich gleichen Würdestatus aller Menschen ja nicht kleiner, sondern eher größer. Auf der Grundlage der gleichen Würde muss die Ethik also zwischen den Interessen, den Wünschen und Ansprüchen der Akteure unterscheiden und begründete Urteile finden, welche von ihnen berechtigt oder unberechtigt, vorrangig oder nachrangig sind. Unparteilichkeit bedeutet hier zunächst, einen vorurteilsfreien und unvoreingenommenen Urteilsstandpunkt einzunehmen, der niemanden ungerechtfertigter Weise bevorzugt. Um dies weiter zu präzisieren ist es sinnvoll, verschiedene Ebenen zu unterscheiden, auf denen Unparteilichkeit gefordert sein kann.

Aus dem bisherigen ist bereits einsichtig geworden, dass ein ungerechtes Urteil offenbar dann vorliegt, wenn Voreingenommenheit gegenüber Personen oder Situationen besteht und wenn willkürlich geurteilt wird. Unparteilichkeit kann erstens die Haltung der moralischen Person charakterisieren, die anderen gleichermaßen wohlwollend begegnet, sie kann zweitens eine Beschaffenheit des moralischen Urteils bezeichnen, mit dem anerkannte moralische Regeln auf eine Situation appliziert werden, oder sie kann drittens den Standpunkt kennzeichnen, von dem aus (nicht einzelne

Handlungsweisen, sondern) moralische Regeln begründet und gerechtfertigt werden.³

Unparteilichkeit als Tugend der Achtung und des Respekts

Mit der ersten Bedeutung sind wir wieder bei etwas Ähnlichem wie der Gerechtigkeit als einer individuellen Tugend angelangt. Gemeint ist die handlungsorientierte Einstellung der moralischen Person, die anderen Menschen gleichen Respekt und Achtung entgegen bringt und ihnen nicht gleichgültig, sondern wohlwollend begegnet. In dieser Haltung ist es möglich, auch die eigenen Interessen zu relativieren und sie unvoreingenommen mit denen der anderen abzuwägen. Diese Unparteilichkeit darf allerdings nicht mit Desinteresse verwechselt werden. Zum einen ist nämlich die Fähigkeit zum Wechsel des Standpunkts unterbestimmt, wenn ein Einfühlungsvermögen mit dem anderen, seinen Wünschen und Leiden, nicht mitgedacht ist. Wichtiger ist jedoch die weitergehende Beobachtung, dass die moralische Haltung normalerweise keineswegs impliziert, dass allen das gleiche Maß an Wohlwollen entgegen gebracht wird. Unsere Freunde, Kinder und andere nahestehende Personen dürfen vielmehr erwarten, dass wir ihnen mit besonderem Wohlwollen begegnen und ihrem Wohl mit mehr Sorge begegnen als dem beliebiger anderer. Das schließt eine kritiklose Übereinstimmung mit ihnen keineswegs ein, sondern fordert unter Umständen zu einer ethisch begründeten Distanznahme von ihren Handlungen oder Einstellungen heraus: Auch (oder sogar vor allem) vertraute und nahestehende Menschen haben als ethische Subjekte einen Anspruch darauf, kritisiert zu werden, wenn sie moralisch falsch handeln. Sie dürfen aber in besonderem Maße Loyalität, Aufmerksamkeit und Sorge um ihr Wohl erwarten, ohne dass dies als Parteilichkeit moralisch zu beanstanden wäre.

Dennoch sind zwei Rücksichten zu beachten. Es gibt erstens Rollen und Ämter, die mit besonderer Pflicht zur Unparteilichkeit verbunden sind, wie die des Richters, Lehrers oder eines öffentlichen Amtsträgers. Mit diesen Rollen sind spezifische Standards der Unparteilichkeit verbunden, gerade auch gegenüber nahestehenden Personen. Zum anderen gehört zu unserer Fragestellung, ob es nicht auch Rollen gibt, zu deren Profil eine spezifische Parteilichkeit gehört. Dabei geht es nicht um die Sorge für andere,

³ Vgl. Jollimore 2011: 5.

wozu etwa der Arzt aufgrund des Behandlungsvertrags mit dem Patienten gegenüber dessen Gesundheit verpflichtet ist, sondern um eine besondere ethische Berücksichtigung. Müssen oder dürfen etwa Seelsorger (innen) sich die Wünsche und Interessen bestimmter Personen in besonderer Weise zu eigen machen, etwa im Sinne des advokatorischen Eintretens für deren Belange? Wenn ja, sind sie dann nicht in ethisch problematischer Weise voreingenommen gegenüber den anderen Betroffenen? Aber sind sie andererseits nicht zu einer – etwa religiös begründeten – Solidarität motiviert, die mit moralischer Neutralität oder Unparteilichkeit gerade nicht verträglich ist? Auf diese Fragen werden wir zurückkommen müssen.

Unparteilichkeit und moralisches Urteilen

Die zweite Hinsicht, in der von Unparteilichkeit gesprochen wird, betrifft nicht eine charakterliche Qualität der Person, sondern eine logische des moralischen Urteils. Ein moralisches Urteil zeichnet sich gerade dadurch gegenüber anderen Urteilen aus, dass es von einem partikularen Interessensstandpunkt abstrahiert und das ethisch Richtige unvoreingenommen feststellt. Das unparteiische ethische Urteil berücksichtigt bei seiner Situationsanalyse die Interessen, Motive und Wünsche ausnahmslos aller Beteiligten, ohne ungerechtfertigte Gewichtungen vorzunehmen. Die moralische Richtigkeit schließt die Unparteilichkeit ein, mit der moralische Normen appliziert werden. Unparteilichkeit ist eng mit der Vernünftigkeit des moralischen Urteils verbunden, nämlich in dem Sinne, dass ein moralisches Urteil Gründe für seinen Geltungsanspruch angibt bzw. angeben kann. Mit dem Gründe-Geben wiederum ist – qua Vernünftigkeit der Gründe – der Anspruch verbunden, dass sie von jedem vernünftigen Wesen verstanden, eingesehen und nachvollzogen werden können und so – bei Richtigkeit des Urteils – damit auch dessen Geltung erweisen. Diese Geltung ergibt sich dann aus der vernünftigen Begründung und damit aus einer Eigenschaft, die nicht-partikular ist, sondern alle Vernunftsubjekte miteinander verbindet. Anders ausgedrückt muss sich die Richtigkeit moralischer Urteile an ihrer Allgemeingültigkeit erweisen. Diese ist wiederum nicht an einen partikularen Standpunkt gebunden, sondern eben unparteilich. Kriteriologisch wird dies in den unterschiedlichen ethischen Theorien mit einer Universalisierungsprobe nachgewiesen, die in der kantischen Ethik etwa als Überlegung auftaucht, ob ein Handlungsgrundsatz zum allgemein Gesetz werden

könnte, oder in der Diskursethik als Forderung, alle Betroffenen müssten der Handlung in einem herrschaftsfreien, vernünftigen Diskurs zustimmen können. Unparteilichkeit des moralischen Urteils bedeutet somit, dass das Urteil sich von der Partikularität der Betroffenenperspektiven ablöst und quasi eine Vogelperspektive einnimmt, die allen Betroffenen das gleiche Gewicht zubilligt. Im Unterschied zu einem parteilichen Urteil stimmen dem vernünftigen moralischen Urteil alle Vernunftsubjekte zu und damit auch die konkret Betroffenen, jedenfalls *sofern* sie sich als Vernunftsubjekte verhalten.

Unparteilichkeit als Rechtfertigung moralischer Regeln

Drittens kann schließlich von Unparteilichkeit gesprochen werden, wenn es um die Rechtfertigung von Regeln im Sinne eines Urteils zweiter Ordnung über die moralischen Normen geht, die wir beim Beurteilen von Handlungsweisen oder Situationen als (*prima facie*) gültig voraussetzen. Nun ist es nicht die spezifische Einschlägigkeit und situative Bedeutung, sondern die allgemeine Geltung und Sinnhaftigkeit einer moralischen Regel oder einer moralischen Einsicht, die in Rede steht. Hierbei ist die Unparteilichkeit vermutlich eine wichtige und notwendige, aber unter Umständen keine hinreichende Erfordernis. Moralische Grundsätze, die parteilich sind und unbegründete Unterscheidungen einsetzen, können keine Geltung beanspruchen, sie müssen darüber hinaus jedoch noch weiteren Ansprüchen genügen, etwa der Konsistenz und Kohärenz mit anderen begründeten moralischen Regeln, so dass sie sich zu einem vernünftigen, sinnvollen Ganzen moralischer Regeln und Grundsätze fügen oder diese Kohärenz zumindest als erreichbar erscheint. Für letztere ist es beispielsweise erforderlich, dass sich die einzelne Regel und ihr Zusammenhang mit anderen in einer vernünftigen Prozedur erweisen lässt, oder auf ein oberstes Prinzip zurückgeführt oder an ihm geprüft werden kann. Der Erweis der Nichtwillkürlichkeit (in einem weiteren Sinne) moralischer Regeln schließt damit ihre Unparteilichkeit (in einem engeren Sinne) ein.

Zwischenfazit

Ziehen wir ein kurzes Zwischenfazit. Unparteilichkeit ist eine grundlegende Charakteristik der Ethik, die sich von einem „point of nowhere“, näm-

lich jenseits der strittigen Standpunkte, ein begründetes Urteil zu bilden hat. Die unparteiliche Beurteilung der Ethik erfolgt vom universalen Standpunkt ethischer Rationalität aus und beansprucht somit, grundsätzlich von jedermann einsehbar zu sein, auch wenn es seinen oder ihren jeweiligen Interessen zuwiderläuft, die damit als partikular identifiziert sind. Dies hat zur Voraussetzung, dass menschliche Vernunft die Interessen der Individuen tatsächlich transzendieren und kontrollieren kann und dass dabei die Probe auf ihre Verallgemeinerbarkeit eine zentrale Rolle spielt. Versteht man vor diesem Hintergrund die ethische Forderung nach gleicher Berücksichtigung der berechtigten Ansprüche aller Betroffenen als Gerechtigkeitsforderung – deren Nichtbeachtung ungerecht wäre –, dann ist Gerechtigkeit eng an Unparteilichkeit gebunden, jedoch ohne dass diese sie schon vollständig bestimmen würde.

Die christliche Parteinahme für Benachteiligte und Unterdrückte

Die soeben skizzierte Sichtweise, dass der moralische Standpunkt ein Gerechtigkeitsstandpunkt in einem allgemeinen und grundsätzlichen Sinne ist und damit Parteilichkeit ausschließt – jedenfalls sofern sie nicht vernünftig gerechtfertigt und damit von einem unparteilichen Standpunkt als zulässig erscheint – ist gewissermaßen eine ethische Standardposition. Für diese Standardposition sprechen viele gute Gründe, und sie ist auch mit unseren moralischen Intuitionen gut vereinbar. Allerdings kann in Frage gestellt werden, ob damit schon alles Entscheidende gesagt ist und Parteilichkeit rundweg abzulehnen ist. Aus der Kritik an diesem Ethikverständnis wird hier nur ein Problem aufgegriffen, das an sich weder religiöser Natur ist, noch vorwiegend in einem theologischen Kontext aufscheint. Es ist hier jedoch von besonderem Interesse, weil es mit „fallbezogener“, anwendungsorientierter Ethik verbunden ist, wie sie im Kontext der Ethik in der Klinikseelsorge vorwiegt. Außerdem ebnet es uns den Weg, um im Anschluss auch die spezifisch christlich-theologische Parteilichkeitsproblematik zu behandeln.

Medizinischer Kontext, Seelsorge und christliche Parteinahme

Das Problem stellt sich nicht aus einer Erkenntnis-, sondern aus einer Entscheidungs- und Handlungsperspektive. Im bisher zugrunde gelegten Verständnis wird Ethik nach dem Modell eines Gerichtshofs aufgefasst, als Urteilsinstanz, die von einer höheren, dem Gemenge des Erlebens und Erleidens enthobenen Beobachtungsebene aus nichtpositionelle Betrachtungen und Beurteilungen vornimmt. Ihre Unabhängigkeit wird als Vernünftigkeit charakterisiert. Ethik ist hier vorwiegend als akademische Disziplin im Blick, die mit nahezu unbegrenzter Zeit und mit prinzipiell jedem verfügbaren Wissen Überlegungen vornimmt und ausführlich rechtfertigt. Demgegenüber ist Ethik im medizinischen Kontext und insbesondere auch in der Klinikseelsorge jedoch durch Druck und Mangel gekennzeichnet, nämlich durch zeitliche und informationelle Begrenzung, durch die Unübersichtlichkeit der Handlungsstränge, der Intentionen, Interessen und Motive der Akteure und damit insgesamt durch unvollständiges und unsicheres Wissen. Das angestrebte Endprodukt ist auch kein Urteil, das einer akademischen Gemeinschaft zur Diskussion in einem idealerweise herrschaftsfreien Diskurs vorgelegt wird, sondern ein reflektiertes und unter den gegebenen Umständen verantwortbares Entscheiden. Genauer gesagt nimmt die Ethik in der Medizin faktisch vor allem beratend Stellung und hat damit nur begrenzte Einwirkungsmöglichkeiten auf Entscheidungen, die von anderen und nicht primär nach rein ethischen Gesichtspunkten gefällt werden, sondern sich häufig vorrangig an medizinischen und pflegerischen Standards ausrichten, so dass unter Umständen auch eine gehörige Prise Klinik-Pragmatismus einfließt. Geht es bei ersterem primär um eine valide und argumentativ tragfähige *Begründung* (von Regeln oder konkreten Handlungsanweisungen) und werden Institutionen und institutionelle Arrangements einer Beurteilung unterworfen mit dem Ziel der ethisch begründeten *Regulierung* („Modell Legislation“), geht es bei letzterem unmittelbar um verantwortliches *Handeln* in nur vorläufig und ausschnitthaft erfassten, individuellen, konkreten Situationen („Modell Praxis“). Zugespitzt stehen sich Ethik als eine theoretische Unternehmung oder als ein praktisches Urteils- und Handlungsvermögen gegenüber.

Ausgehend von der Praxis-Perspektive – wie Ethik zu einem verantwortlichen Handeln in oftmals opaken Handlungssituationen führt – erge-

ben sich zwei Rückfragen an das so eng mit Unparteilichkeit verbundene Ethik-Verständnis. Die erste Frage lautet: Ist überparteiliche Vernünftigkeit im Konkreten tatsächlich möglich? An sie schließt die zweite an, nämlich ob angesichts eines faktisch uneingeholten Überparteilichkeitsanspruchs nicht doch – und gerade aus christlichen Überzeugungen heraus – ein advokatorisches, und damit positionelles Urteilen und Einwirken parteinehmend angezeigt ist, und eben nicht um einer Professionalität vorspiegelnden Unparteilichkeit willen zu vermeiden ist.

Überparteiliche Vernünftigkeit im Konkreten

Bei der ersten Frage geht es nicht darum, in konkreten Entscheidungssituationen ein ethisches Urteil schlechthin durch den Hinweis für unmöglich zu erklären, dass die konkreten Akteure – im Klinikkontext die verschiedenen Ärzte, die Pflegenden, die Patienten und die Angehörigen – jeweils ihre persönlichen und partikularen Standpunkt einbringen und dass auch die Summe dieser Standpunkte noch keine Überparteilichkeit ergibt. Für eine medizinische und pflegerische Handlung ist zum einen erforderlich, dass sie indiziert sind und *lege artis* erfolgen – und somit gewissermaßen die naturwissenschaftlich-medizinische und die pflegerische Vernünftigkeit verwirklichen. Zum anderen ist die Einwilligung des Patienten unabdingbar. So soll seiner bzw. ihrer Autonomie, also moralischen Subjekthaftigkeit und damit Würde Rechnung getragen werden. Zwischen der „objektiv-vernünftigen“ medizinischen Beurteilung einer Situation und der subjektiv-vernünftigen Beurteilung durch den betroffenen Patienten, der die Vernünftigkeit seiner Lebenserfahrung, der Stimmigkeit mit seiner Biografie und seinem Selbsterleben einbringt, bestehen jedoch häufig Spannungen, bisweilen gar eine unüberbrückbar erscheinende Fremdsprachigkeit. Zu ihnen kommen die mit den handelnden Personen, ihren Motiven und Interessen, verbundenen Beschränkungen hinzu, die dem Anspruch entgegen stehen können, wenigstens das erreichbare Maß an Transzendierung der eigenen Sichtweise zuzulassen. Letztlich handelt es sich um die Frage nach konkreter und nicht nur abstrakter moralischer Vernünftigkeit – was ist vernünftig und wessen Vernünftigkeit ist gemeint? Selbstbestimmung als in Autonomie begründeter Grundsatz kann nicht Willkür bedeuten; doch wie sich Vernünftigkeit im Einzelnen legitimiert und verständlich macht, scheint häufig als ein schwer lösbares Problem. Dies betrifft etwa die „unvernünftige“

Selbstbestimmung von Patienten, die auf das Einhalten religiöser Gebote dringen, auch dort, wo sie anderen, etwa dem medizinischen oder pflegerischen Personal, als unvernünftig und nicht nachvollziehbar erscheinen mögen. Darüber hinaus sind die Beteiligten nicht nur faktisch häufig ihrer jeweiligen ausschnitthaften Perspektive verhaftet, deren Zuschnitt von individuellen Faktoren, aber auch von Rollenperspektiven geprägt sein dürfte, sondern sie sind auch beschränkt hinsichtlich des ihnen zur Verfügung stehenden Wissens, ihrer Kompetenzen und Befugnisse sowie ihrer Handlungsressourcen. Die unterschiedlich verteilte Handlungsmacht, die etwa im medizinischen Kontext durch das Gefälle zwischen Patienten und Arzt sowie durch die Rahmenbedingungen der Institution Krankenhaus oder Klinik charakterisiert sind, ist nicht etwas von der ethischen Beurteilungs- und Entscheidungsfähigkeit völlig Abgetrenntes. Vielmehr bedingen beide sich wechselseitig. Konkrete Entscheidungssituationen sind somit nicht durch Unparteilichkeit, sondern gerade durch eine Vielzahl unterschiedlicher Standpunkte gekennzeichnet, die über sehr unterschiedliche Grade an Handlungsmacht verfügen und aus denen die für eine ethisch verantwortliche Entscheidung erforderliche Unparteilichkeit – oder eine Annäherung an sie – erst erwachsen muss.

Unparteilichkeit als advokatorisches Urteilen und Handeln

Wenn somit Unparteilichkeit in der Situation, in der zu entscheiden ist, nicht gegeben ist, sondern erst hergestellt werden muss, ergibt sich die Frage, wie sie zu erlangen ist und inwiefern – dies ist die bereits angesprochene zweite Frage – „Parteilichkeit“ dabei eine Rolle spielen kann. Zentral hierfür sind die Verteilung von Handlungsmacht und ihr Zusammenhang mit dem Geltendmachen von Standpunkten und Sichtweisen, die aufgrund ihrer geringeren Ressourcen nicht gehört oder erst gar nicht artikuliert werden.

Für die theologische Ethik ist es – vor dem Hintergrund der christlichen Überzeugungen sowohl von der Endlichkeit und Fehlbarkeit des Menschen als auch seiner Berufung zur Gotteskindschaft – ein wesentliches Anliegen, am bloß postulierten Vorhandensein von Unparteilichkeit als Qualität faktischen Entscheidens und Urteilens Kritik zu üben und bestehende Beschränkungen im Erkennen des Gerechten zu überwinden. Sie hat es dabei auch mit dem Problem zu tun, dass die Univozitätsannahme des Vernünftigen der Berücksichtigung ethisch legitimer Anliegen im Weg stehen

kann. Anders gesagt krankt die ethisch notwendige Berücksichtigung aller Betroffenen häufig daran, dass das ethisch Belangvolle bisweilen nicht in der erwarteten Gestalt daherkommt – zur ethischen Aufgabe gehört gerade die Suche nach dem Ungehörten und Unerhörten, das potenziell zum ethisch Vernünftigen gehört, aber noch nicht in dessen Sprachform artikuliert wird. Der Anspruch theologischer Ethik, die Stimme der Stimmlosen wahrnehmbar machen zu sollen und zunächst anwaltschaftlich für ihre Belange einzutreten, schließt nicht nur die Parteinahme für sie ein, sondern setzt auch die Bereitschaft auf Seiten der Ethik selbst voraus, die eigenen Kategorien und Denkweisen darauf einzustellen und für menschliche Verletzlichkeit sensibel zu halten. Mit dem Ziel, durch ethisch verantwortliches Urteilen und Handeln einen gerechten (oder zumindest gerechteren) Umgang mit schwierigen Situationen zu erreichen, ist die theologische Ethik geradezu dazu angehalten, die Partei jener zu ergreifen, die aufgrund der faktischen Sprach-, Kompetenz und Ressourcenverteilung eben nicht in der Lage sind, ihre Belange, Anliegen, Wünsche und Befürchtungen adäquat so zur Geltung zu bringen, damit sie bei der Entscheidungsfindung überhaupt wahrgenommen und dann auch noch angemessen berücksichtigt werden. Diese Parteilichkeit muss im Dienst der Befreiung von unterdrückter Subjekthaftigkeit stehen, die aufgrund institutioneller Umstände oder auch sozialer Pathologien ein Artikulieren eigener Wünsche und auch ein autonomes Urteilen zunächst nur in vermeintlicher, verdrehter Weise gestattet. Die Intention des Parteinahmens muss es sein, zum aufrechten Gang und zum tatsächlichen, empirischen Freiheitsvollzug zu befähigen, indem die psychische, materielle und die Wissensbasis der Betroffenen so erweitert werden, dass sie ihre ethischen Anliegen zuerst selbst identifizieren und dann auch verständlich vorbringen können. Ethisch gesehen geht es darum, den Zugang zu Handlungsgütern zu ebnen, die ein vernünftiges Bewusstsein erlauben; von diesem Zusammenhang her erschließt sich auch, dass theologische Ethik bei allen individuellen Problemstellungen stets auch die institutionellen und sozialen Rahmenbedingungen einbeziehen und auf ihre Veränderung dringen muss. Insofern kann die theologische Ethik einen Theorie-Praxis-Zusammenhang nicht überspringen, sondern muss ihn einbeziehen.⁴ Das theologische Motiv der Sendung zu den „Armen“ und ihrer

⁴ Vgl. z.B. Mieth 1998: 25-27.

besonderen Stellung im Licht der von Gott eröffneten Lebensmöglichkeiten in Ganzheit und Gerechtigkeit, von der die biblischen Seligpreisungen sprechen, liegt an der Wurzel des theologischethischen Impetus, die häufig unbeachtete oder gar missachtete Perspektive von Menschen einzunehmen, die den Selbstvertretungsanforderungen, die viele moderne Lebensweltkontexte mit ihren technischen, medizinischen oder ökonomischen Rationalitäten errichten, nicht gewachsen sind. Die Parteinahme, die die theologische Ethik daher einschließt, kann auch als Solidarität mit Mitmenschen und als solidarisches Teilen ihrer Erfahrungen verstanden werden. Sie ist Bestandteil des christlichen Selbstverständnisses als eine Kirche, die zu allen Menschen, aber vor allem den Beeinträchtigten gesandt ist, so dass das christliche Verständnis von Seelsorge nicht von der Sorge um die Lebensbedingungen und die Möglichkeiten zur Gestaltung von menschenwürdiger Freiheit zu trennen ist.

Gerechtigkeit des Reiches Gottes und Parteilichkeit

Der kirchliche Charakter der theologischen Ethik, der sie zu einem Teil des Vollzuges von Christsein macht, beruht in der Verwiesenheit der Kirche auf das Reich Gottes, das durch Gerechtigkeit, Geschwisterlichkeit und Frieden gekennzeichnet ist.⁵ Die Gerechtigkeit des Reiches Gottes übersteigt menschliche Realisierungsmöglichkeiten und kann auch von der menschlichen Vorstellungskraft nicht ausgeschöpft werden. Sie knüpft aber an den Erfahrungen der Menschen an und ist in erfahrbarer Gerechtigkeit auch bereits realisiert, wenn auch vielleicht nur punktuell. Die Parteilichkeit der theologischen Ethik für im ethischen Diskurs nicht repräsentierte Erfahrungen und Anliegen steht damit im Zusammenhang mit der Parteilichkeit der christlichen Botschaft für die „Armen“ als eine Parteilichkeit, die auf das Kommen des Reiches Gottes und seiner Gerechtigkeit finalisiert ist. Von diesem Motiv her ist die Parteilichkeit der theologischen Ethik ihrem Gerechtigkeitsanliegen nicht entgegengesetzt, sondern muss als deren Bestandteil aufgefasst werden.

Die Parteilichkeit der theologischen Ethik ergibt sich folglich aus der Frage, wie die unverzichtbare ethische Überparteilichkeit erreichbar in einer Welt ist, deren Handlungs- und Institutionengefüge durch und durch

⁵ Vgl. LG, 3-5, 9 sowie GS.

von Machtverhältnissen geprägt ist, der theologisch gesprochen ihre Sündhaftigkeit anhaftet, wiewohl es in ihr bereits Zeichen der Wirksamkeit des Reiches Gottes gibt. Das Eintreten des christlichen Ethikers bzw. der Ethikerin – durchaus in ihrer Rolle als Seelsorger oder Seelsorgerin – auf der Seite der Armen und Benachteiligten gilt deren Anliegen, ein Mehr an Gerechtigkeit zu realisieren. Die theologische Ethik als handlungsbezogene Kompetenz teilt in vielen Situationen die Ohnmacht der Subjekte, für die sie eintritt. Dies wirft die Frage nach der Erfahrungsbasis der christlichen Ethik insgesamt auf. Als theologische Ethik kann sie sich nicht allein aus der relativ abgehobenen Position einer akademischen Disziplin heraus verstehen, die Gefahr läuft, den privilegierten Standpunkt der faktisch tonangebenden Entscheidungsinstanzen zu teilen. Auch als akademische Disziplin muss sie sich vielmehr die Erfahrung zu eigen machen, dass das ethische Unparteilichkeitsprinzip häufig nur unvollkommen realisiert ist und unter einem bloßen Schein von Unparteilichkeit hervorzuholen ist, die keine Position zu beziehen meint, dabei aber Machtstrukturen verschweigt, die sich nicht zuletzt auch im Denken niederschlagen.

Eine solche Kritik des interesselosen Standpunkts, des enthobenen und darin vernünftigen Urteilens von einem universalen Standpunkt aus, hebt jedoch die Forderung nach Universalisierung bzw. Universalisierbarkeit nicht auf, ohne den Ethik nicht zu denken ist. Wie gehen nun unparteiliche Gerechtigkeit und Parteilichkeit in der theologischen Ethik zusammen, wenn beide Standpunkte ihre Berechtigung haben?

Zusammenfassung: Ebenen und Aufgaben der theologischen Ethik

Im letzten Abschnitt möchte ich versuchen, die beiden Anliegen der theologischen Ethik, nämlich ihre Überparteilichkeit als der Gerechtigkeit verpflichtete Ethik und ihre theologisch begründete Parteinahme für verkannte und missachtete Anliegen von Menschen, wieder zusammenfügen. Wenn gleich es sich um eine grundlegende Spannung handelt, die nur auszutarieren, aber nicht aufzuheben ist, hilft es doch weiter, beide Grundsätze unterschiedlichen Ebenen zuzuweisen, die jedoch nur gemeinsam das volle Aufgabenspektrum der theologischen Ethik ausmachen. Zur Plausibilisierung ist die Einsicht wichtig, dass auch die Standpunkte und Forderungen der Ar-

men und Benachteiligten, denen die theologische Ethik sich parteinehmend annimmt, nicht allein deshalb als berechtigt gelten können, weil diejenigen, die sie erheben, arm und benachteiligt sind. Die Frage ihrer Universalisierbarkeit und damit ihrer Legitimität muss auch an sie gestellt werden, wobei – und dies ist ja der entscheidende Impuls der Parteilichkeit theologischer Ethik – sie zunächst erst artikuliert und dann im ethischen bzw. im Entscheidungsdiskurs wahrgenommen werden müssen. Zur Aufgabe der theologischen Ethik gehört damit die kritische Begründungsarbeit in mehrfacher Hinsicht. Sie beschreitet bildlich gesprochen zwei Wege, „von oben“ und „von unten“ und als zwei verschiedene Anwege ergänzen sich auch die beiden bereits genannten Modelle von Ethik als Gesetzgebungs- bzw. Regulierungsinstanz und als praktische Handlungs- und Entscheidungskompetenz.

Das Unparteilichkeitsprinzip hat als regulative Idee seine zentrale Bedeutung bei der Begründung einer allgemeingültigen Norm, die für alle gleichartigen Fälle und Situationen gelten und damit eine Richtschnur für ethisch gerechtfertigtes Handeln bieten soll. Zu dieser Begründungsaufgabe, die nach dem Modell „Legislation“ von theologischer Ethik wahrgenommen wird, gehört auch die rechtsethische Aufgabe, evtl. ethisch begründete Vorschläge zur Gesetzgebung, etwa im Medizinrecht oder Sozialrecht, zu geben. In der anderen Richtung geht es beim Modell „Praxis“ nicht um die ethische Begründung einer Norm für gleichartige Situationen, sondern um die Rechtfertigung einmaligen, konkreten und speziellen Handelns in konkreten Situationen, in denen – gerade weil es sich um konkrete Situationen und nicht um generelle Fallkonstellationen handelt – häufig nur unvollständiges Wissen unter Entscheidungsdruck zu Verfügung steht. Zur Unverwechselbarkeit der Situationen gehören zentral auch die betroffenen Personen mit ihren je eigenen Schicksalen, Wünschen, Gefühlen und Idealen. Theologische Ethik muss hier empathisch Partei ergreifen, da die ethische Signifikanz der Situation häufig gerade auch darin besteht, dass die gerechte Entscheidung nur gefunden werden kann, wenn entgegen von normgeleiteten Routinen die übersehene und nicht beachtete Perspektive von Betroffenen eingenommen und in die Betrachtung einbezogen wird. Der theologischen Ethik geht es mit ihrer solidarischen Parteilichkeit also um ein Mehr an erreichbarer Gerechtigkeit. Ihre Parteinahme kann daher nicht darin bestehen, sich zum Instrument von Interessen – und sei es

der der Marginalisierten – zu machen, sondern sie muss als Aspekt innerhalb des ethischen Anliegens als kritische Parteinahme ausgestaltet werden. Die theologischethische Kritik richtet sich damit in zwei Richtungen: zum einen an die Institutionen und Kompetenzträger, die in den jeweiligen Konstellationen die Handlungs- und Definitionsmacht innehaben und denen gegenüber anwaltschaftlich Partei ergriffen wird, und zum anderen gegenüber den Interessen und Wünschen der bislang nicht berücksichtigten Betroffenen, die ihrerseits auf ihre ethische Güte – ihren ethischen Sinn und ihre Berechtigung – befragt werden. Die theologische Ethik vollführt also gewissermaßen eine Zirkelbewegung zwischen beiden Modellen und dabei kommt der Parteilichkeit eine wichtige Rolle zu. Es geht sowohl darum, die bestehenden Normen, in denen sich Einstellungen und institutionelle Konstellationen bereits niedergeschlagen haben, vor dem Anspruch der vernachlässigten Anderen zu verantworten, denen ethische Parteilichkeit zur Berücksichtigung verhilft, als es auch darum geht, konkreter Verantwortung im Einzelfall ethisch gerecht zu werden. Die theologisch begründete und motivierte Aufmerksamkeit für den anderen soll theologische Ethik sowohl dazu führen, situativ gerechter zu handeln und zu entscheiden bzw. zu solchen Entscheidungen zu verhelfen, als auch mehr Unparteilichkeit – durch die Einbeziehung bislang vernachlässigter Perspektiven – bei der Begründung allgemein geltender Normen zu erreichen. Parteilichkeit ist folglich ein wichtiger und angesichts weiterhin bestehender ungleicher Machtverhältnisse vermutlich unverzichtbarer Grundsatz innerhalb der theologischen Ethik, der sie mit ihrem Glaubensgrund, der Botschaft des Reiches Gottes, verbindet.

Literatur

- Aristoteles, *Nikomachische Ethik*, übersetzt und mit einem Nachwort versehen von Franz Dirlmeier. Stuttgart 1983.
- Ricken, Friedo: *Homo noumenon und homo phaenomenon* In: Höffe, Otfried (Hg.): *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Ein kooperativer Kommentar*. Frankfurt am Main ⁴2010, 234-252.
- Jollimore, Troy, Art. "Impartiality", in: Edward N. Zalta (Hg.), *The Stanford Encyclopedia of Philosophy (Summer 2011 Edition)*, <http://plato.stanford.edu/archives/sum2011/entries/impartiality/> [07.02.2012].
- Kant, Immanuel: *Grundlegung der Metaphysik der Sitten*, AA VI.

Mieth, Dietmar, *Moral und Erfahrung II. Entfaltung einer theologisch-ethischen Hermeneutik*. Freiburg i.Br. / Freiburg i.Ü. 1998.

Paul VI.: *Gaudium et spes (Constitutio pastoralis de ecclesia)*. In: AAS 58 [1966], 1025-1115.

Paul VI.: *Lumen Gentium (Constitutio dogmatica de ecclesia)* In: AAS 57 [1965], 5-75.